

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 22. September 1998

Teil II

334. Verordnung: Änderung der Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung

334. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung geändert wird

Gemäß § 82 Abs. 1 Z 1 und 2 des Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG), BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1998, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Personalvertretungsorganen sowie den Organen der Jugend- und Behindertenvertretung nach dem Post-Betriebsverfassungsgesetz (Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung – PBVWO), BGBl. II Nr. 147/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines Personalausschusses auf mehr als ein Bundesland, kann die Zahl seiner Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1a PBVG um eines erhöht werden.“

2. Im § 8 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist kein Personalausschuß zu errichten, sind in den Zentralausschuß zu wählen in Unternehmen mit

bis zu 5 000 Arbeitnehmern	3 Mitglieder;
mit 5 001 bis 7 000 Arbeitnehmern	5 Mitglieder;
mit 7 001 bis 9 000 Arbeitnehmern	7 Mitglieder;
mit 9 001 bis 11 000 Arbeitnehmern	9 Mitglieder;
mehr als 11 000 Arbeitnehmern	11 Mitglieder.“

3. § 16 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Ergibt sich bei einer Errechnung der Teilzahlen unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen, daß zwei oder mehrere gleich große Teilzahlen die Wahlzahl bilden, so sind, sofern bei dieser Wahlzahl mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle hätten, diese Teilzahlen auf Dezimalstellen zu errechnen und damit die Wahlzahl zu ermitteln. Haben auch nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, so erhält diese jene wahlwerbende Gruppe zugesprochen, für die bei der letzten Wahl zu dem entsprechenden Personalvertretungsorgan die größere Anzahl der gültigen Stimmen abgegeben wurde. Wurde für mehrere wahlwerbende Gruppen die gleiche Anzahl gültiger Stimmen abgegeben, so entscheidet unter diesen das Los.“

4. Dem § 29 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wahlkarte kann auch als auf den Namen des Wahlberechtigten lautender, mit der Adresse des Vertrauenspersonenwahlausschusses sowie den Aufdrucken „Einschreiben“ und „Brief mit Übernahmeschein“ versehener, bereits frankierter Briefumschlag (Rückscheinbrief) hergestellt werden. Der Rückscheinbrief ersetzt den gemäß Abs. 5 letzter Satz sonst beizufügenden zweiten Umschlag (Briefumschlag; §§ 21 Abs. 3 Z 12 und 32); ihm ist ein Stimmzettel (§ 28) und ein Wahlkuvert (§ 31 Abs. 3) beizufügen.“

5. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 ist auf Unternehmen mit bis zu 400 Arbeitnehmern, in denen kein Personalausschuß zu errichten ist, nicht anzuwenden.“

6. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 ist auf Unternehmen mit bis zu 400 Arbeitnehmern, in denen kein Personalausschuß zu errichten ist, nicht anzuwenden.“

Hostasch